

Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Pfarrgarten“ im OT Martinhagen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBL. S. 2253) zuletzt geä. am 23.11.1994 (BGBL I S. 3486) i.V.m. dem § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBL. I S.11) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBL. I 1992 S.534) zuletzt geä. am 12.09.1995 (GVBL. I S.462, ber. 1996 S. 46) und des § 13 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Schauenburg über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 31.08.1995 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1996 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Pfarrgarten“ beschlossen:

§ 1 Herstellungsmerkmale

Abweichend von dem im § 13 i.V.m. dem § 2 der Satzung der Gemeinde Schauenburg über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 31.08.1995 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gelten für die im Rahmen der Herstellung der Erschließungsanlage „Pfarrgarten“ erfolgte Erschließung auf dem Straßengrundstück Flur 8, Flurstück 51/17 und Flur 3 Flurstück 52/6 der Gemarkung Martinhagen, folgende Herstellungsmerkmale:

Fahrbahn mit Unterbau und Asphalttschicht in einer Breite von ca. 4,50 m incl. Bordstein, einen Randstreifen mit Rasenschotter mit einer Breite bis ca. 1,50 m und einen einseitigen Gehweg bis ca. 1,50 m.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schauenburg, den 29. Oktober 1996

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg



Klein, Bürgermeister

